

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Segnitz folgende

**Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
„Raiffeisenstraße“
(Vorkaufssatzung)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Fl.Nr. 175, Gemarkung Segnitz, Raiffeisenstraße 2. Er ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Segnitz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Segnitz, 13.03.2023
GEMEINDE SEGNITZ

Peter Matterne
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 14.03.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.03.2023 angeheftet und am 11.04.2023 wieder abgenommen.

Segnitz, den 14.04.2023
GEMEINDE SEGNITZ

Peter Matterne
Erster Bürgermeister

